

Technischer Ausschuss

TC/53/15

**Dreiundfünfzigste Tagung
Genf, 3. bis 5. April 2017**

Original: englisch
Datum: 24. März 2017

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7: ANLEITUNG FÜR VERFASSER VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag für die Überarbeitung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vorzulegen, um die Einführung der webbasierten TG-Mustervorlage wiederzugeben.
2. Der TC wird ersucht, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Wiedergabe der Einführung der webbasierten TG-Mustervorlage zu prüfen, wie in den Absätzen 7 bis 11 dieses Dokuments dargelegt.
3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

| | |
|--|---|
| ZUSAMMENFASSUNG | 1 |
| HINTERGRUND..... | 2 |
| VORSCHLAG..... | 2 |
| Abschnitt 1: Einleitung..... | 2 |
| 1.3 Aufbau des Dokuments TGP/7 | 2 |
| Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien..... | 3 |
| 2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den federführenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe..... | 3 |
| 2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen | 4 |
| Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien..... | 4 |
| 3.1 TG-Mustervorlage -Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut | 4 |
| 3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage | 5 |
| 3.3 Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage | 5 |
| 3.4 [Webbasierte TG-Mustervorlage] | 5 |
| Abschnitt 4: Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden..... | 5 |
| 4.3 Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien -Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden | 5 |
| Anlage 1: TG-Mustervorlage Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut | 6 |
| Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage | 7 |
| „ASW 4 (TG-Mustervorlage -Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung | 7 |
| ASW 12.1 (TG-Mustervorlage -Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen | 8 |
| Anlage 3: Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage | 8 |
| GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen | 8 |
| „GN 17 (TG-Mustervorlage -Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale | 9 |
| „GN 18 (TG-Mustervorlage -Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals“ | 9 |
| „GN 19 (TG-Mustervorlage -Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen“ | 9 |

| | |
|--|----|
| „GN 20 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals” | 9 |
| „GN 21 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Ausprägungsstufe Reihe 1) – Ausprägungstypen des Merkmals” | 9 |
| „GN 22 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Kopfzeile 3) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen” | 9 |
| „GN 23 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Ausprägungsstufe Reihe 1) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen” | 9 |
| „GN 24 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile 4) – Entwicklungsstadium” | 9 |
| „GN 25 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile 1 oder 2) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung” | 9 |
| „GN 26 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle” | 9 |
| Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale | 10 |

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC: Technischer Ausschuß
TG: Prüfungsrichtlinien

HINTERGRUND

5. Der TC vereinbarte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf, daß Dokument TGP/7 Abschnitt 4.3: „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“ und Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, vorbehaltlich der Einführung der elektronischen TG-Mustervorlage im Jahre 2014, überarbeitet werden sollte (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 70).

6. Der TC billigte das Vorhaben zur Umsetzung der webbasierten TG-Mustervorlage, einschließlich der Notwendigkeit der ausschließlichen Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage für die Erstellung aller Prüfungsrichtlinien ab 2015, wie in Dokument TC/50/10, Absatz 58, dargelegt, wiedergegeben wie folgt (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 15):

„Umsetzung

[...]“

„58. Um die Vorteile der webbasierten TG-Mustervorlage zu erzielen, wird es notwendig sein, daß alle führenden Sachverständigen und beteiligten Sachverständigen die webbasierte TG-Mustervorlage ausschließlich für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für die Technischen Arbeitsgruppen verwenden. Deshalb wird die Verwendung der webbasierte TG-Mustervorlage ab 2015 für die Erstellung aller Prüfungsrichtlinien verlangt werden. Eine Schulung für die Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage wird zunächst auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 2014 sowie mittels elektronischer Arbeitstagungen bereitgestellt werden (vergleiche Dokument TC/50/3 „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“).“

VORSCHLAG

7. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut folgender Abschnitte von Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um die Einführung der webbasierten TG-Mustervorlage wiederzugeben.

| |
|--|
| <p>Durchgestrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut und <u>unterstrichener</u> hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments an.</p> |
|--|

Abschnitt 1: Einleitung

1.3 Aufbau des Dokuments TGP/7

[...]

3.1 ~~TG-Mustervorlage~~ Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„Dieser Abschnitt stellt den ~~„TG-Mustervorlage“~~, die den ~~grundlegenden~~ grundlegenden Aufbau der Prüfungsrichtlinien ~~sowie~~ und den allgemeingültigen Standardwortlaut ~~vor~~enthält, der gegenwärtig für, der

für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird, wie Die TG-Mustervorlage selbst ist in Anlage 1 dieses Dokuments dargelegt."

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

„Die TG-Mustervorlage“ Anlage I enthält den allgemeingültigen Standardwortlaut, der gegenwärtig für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, daß die UPOV einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 dieses Dokuments wiedergegeben.“

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

„Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien erforderlich ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielssorten. Zweck dieses Abschnitts ist es zu erläutern, wie in dieser Hinsicht auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Die Erläuterungen sind in Anlage 3 dieses Dokuments enthalten, einschließlich einer Anleitung zur Verwendung von der in Anlage 4 angegebenen Sammlung gebilligte Merkmalen, die [nach der Annahme von Dokument TGP/7] („angenommene Merkmale“) in angenommene Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden (vgl. GN 17).“

[...]

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

[...]

2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den federführenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe

Die webbasierte TG-Mustervorlage ist für die Erstellung der Entwürfe von UPOV-Prüfungsrichtlinien zu verwenden (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>).

„Der federführende Sachverständige sollte vor der Tagung der TWP einen vorläufigen Entwurf der Prüfungsrichtlinien erstellen („Entwurf der Untergruppe“), zu dem sich die Untergruppe unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage äußert. Bei Prüfungsrichtlinien, die von mehr als einer TWP ausgearbeitet werden, sollte der Entwurf der Untergruppe gleichzeitig an die beteiligten Sachverständigen aller entsprechenden TWP verteilt werden.

Die Untergruppe interessierter Sachverständiger, die an der Erstellung der Prüfungsrichtlinien beteiligt ist, wird aufgefordert werden, unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage Bemerkungen abzugeben.

Auf Grundlage der von der Untergruppe abgegebenen Bemerkungen sollte der federführende Sachverständige einen ersten Entwurf für die TWP erstellen. Dieser Entwurf wird an das dem Büro weitergeleitet/bereitgestellt, das ein Dokument zur Versendung an die Mitglieder der betreffenden TWP erstellen wird, das auf deren Tagung(en) erörtert werden soll. Vor der Tagung der TWP wird das Büro vorläufig prüfen, ob der Entwurf gemäß der in Dokument TGP/7 erteilten Anleitung erstellt wurde. und insbesondere, ob er mit der TG-Mustervorlage (Anlage 1) vereinbar ist. Ein Ergebnis dieser Prüfung wird dem federführenden Sachverständigen mindestens eine Woche vor der Tagung mitgeteilt.

Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5) und für die die zuständige TWP eine Änderung des Entwurfs verlangt hat, sollte der federführende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der darauffolgenden Sitzung der TWP auf die oben dargelegte Weise zu prüfen ist. Um die federführenden Sachverständigen bei der Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zu unterstützen, sind folgende Informationen zur Anleitung und Material zur Unterstützung der federführenden Sachverständigen bei der Erstellung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website bereitgestellt: (siehe: http://www.upov.int/resource/en/dus_guidance.html), in einem Bereich der UPOV-Webseite, zu dem nur die federführenden Sachverständigen von Prüfungsrichtlinien (Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien) Zugang haben. Die Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthält folgende Informationen, von denen einige Elemente in der Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthalten sind (vgl. Abschnitt 4.3):

a) Allgemeine Informationen:

- „i) Praktischer Leitfaden für Verfasser von Prüfungsrichtlinien („Praktischer Leitfaden“)
Allgemeine Einführung in DUS;

- „ii) ~~Elektronische TG-Mustervorlage (TGP/7: Anlage 4)~~ TGP-Dokumente;
- „iii) ~~Sammlung gebilligter Merkmale (TGP/7: Anlage 4)~~ Prüfungsrichtlinien;
- „iv) ~~Angenommene Prüfungsrichtlinien in Word-Format~~ Praktische technische Kenntnisse;
- „v) ~~TGP/14 „Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“;~~ Zusammenarbeit bei der Prüfung;

„b) TWP-spezifische Informationen:

- „vi) ~~Federführender Sachverständiger und Termine für die Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinie~~ Webbasierte TG-Mustervorlage;
- „vii) ~~E-Mail-Adressen der Untergruppe beteiligter Sachverständiger~~ Zusätzliche Merkmale;
- „viii) ~~(gegebenenfalls) Word-Versionen der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien;~~ In Entwicklung befindliche Prüfungsrichtlinien (TC/xx/2) und
- „ix) ~~(gegebenenfalls) TWP-Bemerkungen (aus dem TWP-Bericht) zu den der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien.~~ Zusammenfassung von Informationen über die Menge an erforderlichem Pflanzenmaterial in angenommenen Prüfungsrichtlinien; und
- x) TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“

[...]

2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen

„Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, gilt für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen folgender Zeitplan:

| Aktion | Letzte Frist vor der TWP-Tagung |
|--|---------------------------------|
| Verteilung des Entwurfs der Untergruppe durch den federführenden Sachverständigen: | 14 Wochen |
| Abgabe von Bemerkungen durch die Untergruppe: | 10 Wochen |
| Versand <u>Bereitstellung</u> des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen: | 6 Wochen |
| Bereitstellung des Entwurfs auf der Website durch das Büro: | 4 Wochen |

„Wird eine der beiden Fristen für die Verteilung des Entwurfs der Untergruppe oder für ~~den Versand die~~ Bereitstellung des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP Tagesordnung gestrichen, weil der federführende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, daß spezifische Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, daß dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP Tagung ein Dokument vorgelegt wird.“

[...]

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

3.1 TGMustervorlage-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„3.1.1 Die UPOV entwickelte einen Mustervorlage (die „TG-Mustervorlage“), die den Standardaufbau und allgemeingültigen Standardwortlaut, die für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“), geeignet sind und im entsprechenden Format erstellt ist. ~~Die TG-Mustervorlage Dies~~ ist in Anlage 1 wiedergegeben und sollte als Ausgangspunkt für die Erstellung oder Überarbeitung aller Prüfungsrichtlinien benutzt werden.

„3.1.2 Zusätzlich zur TG-Mustervorlage wird wWeitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien darüber gegeben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien ausgehend von der TG-Mustervorlage zu erstellen sind. ~~Dafür gibt es~~ wird über zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und die Erläuterungen (GN) erteilt. ~~Die TG-Mustervorlage~~ Hinweise darauf, wo diese weitere Anleitung zu finden ist, enthält Anlage I (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3).

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

„3.2.1 Wie oben dargelegt, enthält die TG-Mustervorlage den für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut. Zusätzlich zum Standardwortlaut hat die UPOV jedoch zusätzlichen Standardwortlaut erarbeitet, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb ist dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht Bestandteil der TG-Mustervorlage als allgemeingültiger Standardwortlaut enthalten. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage, wiedergegeben.

„3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in der TG-Mustervorlage Anlage I an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

„{ **ASW 1** (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

3.3 Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage

„3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien notwendig ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. In diesen Fällen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage, wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

„3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in der TG-Mustervorlage Anlage I an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

„{ **GN 5** (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Gegenstand der Prüfungsrichtlinien: Name der Familie}“

3.4 [Webbasierte TG-Mustervorlage]

3.4.1 UPOV hat eine webbasierte TG-Mustervorlage (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>) entwickelt, um die in Dokument TGP/7 erteilte Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien umzusetzen.

Abschnitt 4: Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

[...]

4.3 Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

„Zur Unterstützung der einzelnen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Prüfungsrichtlinien stellt die UPOV auf im Bereich mit eingeschränktem Zugang der UPOV-Website bestimmte praktische Informationen in Form einer „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“ zur Verfügung (<http://www.upov.int/restricted-temporary/twptg/de/drafters-kit.html> http://www.upov.int/resource/de/dus_guidance.html), – Um den einzelnen Behörden bei der Konvertierung der Prüfungsrichtlinien in eine für ihre eigene Verwendung geeignete Form behilflich zu sein, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien es einschließlich aller angenommener Prüfungsrichtlinien im Wordformat, Mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilte zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen, die dem Verbandsbüro gemäß Dokument TGP/5 Abschnitt 10 „Mitteilung weiterer Merkmale und Ausprägungsstufen“ mitgeteilt werden, sind ebenfalls enthalten. Um bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden zu leisten, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien beispielsweise eine elektronische Version der TG-Mustervorlage (Dokument TGP/7, Anlage 1) und die „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4).“

Anlage 1: TG-Mustervorlage Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

[...]

4.1.5 Erfassungsmethode

„Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben (vgl. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Abschnitt 4 “Beobachtung der Merkmale”).“

[...]

| | | English | français | deutsch | español | Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo | Note/ Nota | |
|---|--|---|----------|---------|---------|---|---------------|--|
| Merkmal-Nr. | { GN 24 Entwicklungs- stadium } | { GN 18 – Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals } | | | | | | |
| { GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen } | { GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung } | | | | | | | |
| { GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen } | | | | | | | | |
| { GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals } | { GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen } | { GN 19 – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen } | | | | { GN 28 Beispielsorten } | | |
| | | { GN 20 – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals } | | | | | | |
| | | | | | | | | |

8. Der TC vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 14. bis 16. März in Genf, das Format der Merkmalstabelle in allen Prüfungsrichtlinien gemäß folgender Struktur zu standardisieren:

| English | | français | | deutsch | | español | | Example Varieties Exemples Beispielssorten Variedades ejemplo | Note/ Nota |
|--|---|-------------------------------------|---|--------------------------------------|---|---------------------------------------|--|--|---------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | |
| Name of characteristics in English { GN 18 Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals} | | Nom du caractère en français | | Name des Merkmals auf Deutsch | | Nombre del carácter en español | | | |
| states of expression { GN 19 Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen} { GN 20 Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals} | | types d'expression | | Ausprägungsstufen | | tipos de expresión | | { GN 28 Beispielssorten} | |

Legende

- 1 Merkmalsnummer
 2 (*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Kapitel 6.1.2
 { GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen}
 3 Ausprägungstypen
 QL Qualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
 QN Quantitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
 PQ Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
 { GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals}
 4 Erfassungsmethode (und gegebenenfalls Typ der Parzelle)
 MG, MS, VG, VS – vgl. Kapitel 4.1.5
 { GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }
 5 (+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.2
 { GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen}
 6 (a)-{x} Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1
 { GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen}
 7 Schlüssel der Entwicklungsstadien
 { GN 24 Entwicklungsstadium }

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

„Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der dem allgemeingültigen Standardwortlaut in ~~der TG-Mustervorlage~~ (Anlage 1) hinzugefügt werden kann.“ Die Numerierung entspricht der Numerierung in ~~der TG-Mustervorlage~~ Anlage I.“

9. Es wird vorgeschlagen, die Überschrift jeglichen zusätzlichen Standardwortlauts zu ändern, um Hinweise auf „TG-Mustervorlage“ wie folgt zu streichen:

Beispiel:

„ASW 0 (~~TG-Mustervorlage~~-Kapitel 1.1) – In den Prüfungsrichtlinien berücksichtigte Sortentypen“

„ASW 4 (~~TG-Mustervorlage~~-Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

„Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

„a) Entwicklungsstadium für die Prüfung

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch einen Schlüssel in ~~zweiten Spalte~~ der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Schlüssel angegebenen Entwicklungsstadien sind in Kapitel 8 beschrieben [...]“

„b) Typ der Parzelle für die Erfassung

„Folgender Wortlaut kann beispielsweise zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden:

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in ~~der zweiten Spalte~~ der Merkmalstabelle angegeben:

- A: Einzelpflanzen
- B: Parzellen in Reihen
- C: besondere Prüfung

[...]

ASW 12.1 (~~TG-Mustervorlage: Kapitel 8~~) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„Merkmale, die folgende Kennzeichnung haben, ~~in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle~~, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.

[...]

Anlage 3: Erläuterungen (GN) ~~zur TG-Mustervorlage~~

„Dieser Abschnitt enthält erläuternde Anmerkungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung ~~der TG-Mustervorlage (Anlage 1)~~ zu spezifischer Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Numerierung entspricht der Numerierung in ~~der TG-Mustervorlage Anlage I~~.“

10. Es wird vorgeschlagen, die Überschrift aller erläuternden Anmerkungen zu ändern, um Hinweise auf „TG-Mustervorlage“ wie folgt zu streichen:

Beispiel:

„GN 0 (~~TG-Mustervorlage: Titelseite; Kapitel 8~~) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien“

[...]

GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen

„1. Merkmale mit Sternchen (~~TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Kopfzeile 2~~)“

„1.1 Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) sieht vor, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, daß [...]“

„GN 17 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale

„Eine Sammlung gebilligter Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden, [nach der Annahme von Dokument TGP/7] („gebilligte Merkmale“) ist ~~in~~ Anlage 4 „Sammlung gebilligter Merkmale“ in der webbasierten TG-Mustervorlage enthalten. Die Entwicklung dieser Sammlung verfolgt zwei Hauptzwecke: Erstens trägt sie dazu bei sicherzustellen, daß die für dieselben oder ähnliche im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen möglichst weitgehend harmonisiert werden. Zweitens wurden die in der Sammlung enthaltenen Merkmale bereits in die UPOV-Sprachen übersetzt. So kosten Prüfungsrichtlinien, die die gebilligten Merkmale ~~aus Anlage 4~~ verwenden, die UPOV weniger und dürften weniger Verzögerungen bei der Vorlage zur Annahme erfahren.

„Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung die gebilligten Merkmale nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es ~~direkt in für~~ die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert ausgewählt werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

„Ist das erforderliche Merkmal ~~nicht in der Sammlung~~ kein gebilligtes Merkmal, wird in GN 18, GN 19 und GN 20 Anleitung gegeben.

„GN 18 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 3~~) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals”

[...]

„GN 19 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 3~~) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen”

„GN 20 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 3~~) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals”

„GN 21 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 1, Ausprägungsstufe Reihe 1~~) – Ausprägungstypen des Merkmals”

„GN 22 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 1, Kopfzeile 3~~) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen”

„GN 23 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 2, Ausprägungsstufe Reihe 1~~) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„Wenn eine Erläuterung für mehrere Merkmale gilt (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, Abbildungen von Pflanzenteilen, usw.), insbesondere für Merkmale, die in der Merkmalstabelle nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, wird in Spalte 2 über der Überschrift des Merkmals eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 gegeben. Bei Angabe des Stadiums der Erfassung sollten diese Angaben gemäß GN 24 „Entwicklungsstadium“ erfolgen.“

„GN 24 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 2, Kopfzeile 1~~) – Entwicklungsstadium”

„GN 25 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 2, Kopfzeile 1 oder 2~~) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

„GN 26 (~~TG-Mustervorlage~~–Kapitel 7: ~~Spalte 1~~) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle”

Dieser Kasten enthält die Kennzeichnung für die Anleitung zur Durchführung der Prüfung. Beispielsweise können Empfehlungen zur Erfassungsmethode (z.B. visuelle Erfassung oder Messung, Beobachtung von Einzelpflanzen oder Gruppen von Pflanzen) ~~oder und~~ zum Parzellentyp (z.B. Einzelpflanzen, Einzelreihen, Drillparzellen, Sonderprüfung) abgegeben werden. ASW 4 b) bietet einen etwaigen zusätzlichen Standardwortlaut.

11. Es wird vorgeschlagen, Anlage 4 von Dokument TGP/7 „Sammlung gebilligter Merkmale“ zu streichen, da die Datenbank mit Merkmalen aus UPOV-Prüfungsrichtlinien in der webbasierten TG-Mustervorlage enthalten ist.

Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale

1. Die Sammlung gebilligter Merkmale („Sammlung“) zeigt Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in bestehende Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden. Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das betreffende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale bei verschiedenen Pflanzenarten oder verschiedenen Organen derselben Pflanzenart, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

2. Die Sammlung zeigt das Merkmal so, wie es in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien enthalten ist. Außerdem wird für bestimmte Merkmale die Prüfungsrichtlinie angegeben, der es entnommen ist. Diese Information wird in den leeren Raum in der „Kopfzeile“ der Spalte für Beispielsorten gesetzt, da diese ganze Spalte vom Verfasser „geleert“ werden dürfte, nachdem er seinen neuen Entwurf eingefügt hat, weil die Beispielsorten nicht relevant sind.

3. Bestimmte in angenommenen UPOV-Richtlinien enthaltene Merkmale können in der Sammlung weggelassen werden, wenn dies vom Technischen Ausschuß insbesondere aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht erachtet wird.

Die Sammlung gebilligter Merkmale ist auf der folgenden UPOV Website veröffentlicht:
http://www.upov.int/restricted_temporary/twptg/en/collection.doc

12. Der TC wird ersucht, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Wiedergabe der Einführung der webbasierten TG-Mustervorlage zu prüfen, wie in den Absätzen 7 bis 11 dieses Dokuments dargelegt.

[Ende des Dokuments]